Stand: November 2024

### Personalratswahlen in Rheinland-Pfalz

# Allgemeine Verfahrensvorschriften

und

Die folgende Zusammenstellung der allgemeinen Verfahrensvorschriften für die Wahl der Personalräte nach dem rheinland-pfälzischen Personalvertretungsrecht basiert auf

dem Personalvertretungsgesetz (LPersVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 2000 (GVBI. S. 529), geändert durch

Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2002 (GVBI. S. 481) § 136 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBI. S. 167) Artikel 2 des Gesetzes vom 15.10.2004 (GVBI. S. 457) Artikel 2 des Gesetzes vom 20.03.2007 (GVBI. S.59) Artikel 4 des Gesetzes vom 05.10.2007 (GVBI. S.193) § 33 des Gesetzes vom 10.09.2008 (GVBI. S.205) Artikel 1 des Gesetzes vom 16.10.2008 (GVBI. S. 249) Artikel 3 des Gesetzes vom 22.12.2008 (GVBI. S. 340) Artikel 1 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBI. S. 292) § 138 des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBI, S. 319), Artikel 11 des Gesetzes vom 20.12.2011 (GVBI. S. 430) § 20 des Gesetzes vom 08.07.2014 (GVBI. S. 107) Artikel 18 des Gesetzes vom 19.12.2014 (GVBI. S. 332) § 5 des Gesetzes vom 04.02.2015 (GVBI. S. 2) Artikel13 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBI. S. 505) Artikel 3 des Gesetzes vom 22.09.2017 (GVBI. S. 237) Artikel 5 des Gesetzes vom 07.02.2018 (GVBI. S. 9) Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBI. S. 448) § 11 des Gesetzes vom 03.06.2020 (GVBl. S. 212) Artikel 1 des Gesetzes vom 03.09.2020 (GVBI. S. 421) Artikel 2 des Gesetzes vom 03.09.2020 (GVBI. S. 421) § 142 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBI, S. 461) Artikel 3 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBI. S. 516)

Artikel 4 des Gesetzes vom 12.04.2023 (GVBI. S. 111)

Gesetz vom 18.03.2024 (GVBI. S. 55)

Artikel 9 und 10 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBI. S. 728), Artikel 10 aufgehoben durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBI. S. 22)

Artikel 2 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBI. S. 22) Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBI. S. 22) der Wahlordnung zum Personalvertretungsgesetz (WOLPersVG) vom 26. Januar 1993 (GVBI. S. 89), geändert durch

Artikel 1 der Verordnung vom 05.11.1996 (GVBI. S. 384)
Artikel 24 der Verordnung vom 28.08.2001 (GVBI. S. 210)
Artikel 22 des Gesetzes vom 16.12.2002 (GVBI. S. 481)
Artikel 17 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBI. S. 155)
Artikel 2 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBI. S. 292)
Landesverordnung vom 10.11.2011 (GVBI. S. 404)
Artikel 19 des Gesetzes vom 19.12.2014 (GVBI. S. 332)
Artikel 22 des Gesetzes vom 22.09.2017 (GVBI. S. 237)
Artikel 18 des Gesetzes vom 07.02.2018 (GVBI. S. 9)
§ 26 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBI. S. 719)
Artikel 3 der Verordnung vom 11.01.2021 (GVBI. S. 23)
Artikel 3 der Verordnung vom 01.09.2021 (GVBI. S. 502)
Artikel 3 der Verordnung vom 08.04.2022 (GVBI. S. 133)
Artikel 2 der Verordnung vom 01.02.2023 (GVBI. S. 43)

Die nötigen **Vordrucke** finden sich im Internet auf der Website des Ministeriums des Innern und für Sport unter

https://mdi.rlp.de/fileadmin/isim/Unsere Themen/Buerger und Staat/311/Mustervordrucke fuer Personalratswahlen Stand 16. Dezember 2016 .docx

dbb rheinland-pfalz

Herausgegeben von der Landesleitung des dbb – beamtenbund und tarifunion, landesbund rheinland-pfalz, (Landesgeschäftsstelle, Postfach 1706, 55007 Mainz, Telefon 06131-611356, Telefax 06131-679995, E-Mail: <a href="mailto:post@dbb-rlp.de">post@dbb-rlp.de</a>)

## WAHL DER PERSONALRÄTE

Schritt Nr.	Wann?	Was?	Wo steht das im Gesetz?
1.	3 Monate vor Ablauf der Amtszeit	Bestellung des Wahlvorstandes (3 Mitglieder, evtl. 3 Ersatzmitglieder)	§ 16 LPersVG
	des gegenwärtigen Personalrates	durch den amtierenden Personalrat oder	§ 16 Abs. 1 LPersVG
	(2 Monate vor Ablauf der Amtszeit)	eine Personalversammlung (Wahl)	§ 16 Abs. 2 LPersVG
		[bei Dienststellen ohne Personalrat: durch eine Personalversammlung (Wahl) oder	[§ 16 Abs. 2 LPersVG]
		den Dienststellenleiter (Einsetzung)]	[§ 16 Abs. 3 LPersVG]
	$\rightarrow$	Aufgaben und Zuständigkeiten des Wahlvorstands:	§ 17 LPersVG; WOLPersVG
2.	unverzüglich nach der Bestellung, Wahl oder Einsetzung	Bekanntgabe des Wahlvorstands Name und Gruppenzugehörigkeit des / der Vorsitzenden, der übrigen Mitglieder und der Ersatzmitglieder (bei Mitgliedern zusätzl. dienstl. Anschrift, E-Mail, Telefon, Telef	§ 1 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 WOLPersVG
		durch Aushang, ggfls: zusätzlich (ausnahmsweise: ausschließlich elektronisch (bis zum Abschluss der Stimmabgabe)	ch) § 1 Abs. 4 WOLPersVG
3.	Aufnahme der Tätigkeit des Wahl- vorstands	Feststellung der Zahl der in der Regel Beschäftigten und deren Verteilung auf die Gruppen (Beamte, Arbeitnehmer);	§ 2 Abs. 1 WOLPersVG

Schritt Nr.	Wann?	Was?	Wo steht das im Gesetz?
4.		Aufstellung und Auslegung des nach Gruppen gegliederten Wählerverzeichnisses; Feststellung der Anteile der Geschlechter innerhalb der Gruppen; Auslegung des Verzeichnisses an geeigneter Stelle ab Wahleinleitung (s. u. Pkt. 8) bis zum Abschluss der Stimmabgabe	§ 2 Abs. 2 bis 4 WOLPersVG
5.	innerhalb von 6 Arbeitstagen nach Auslegung des Verzeichnisses	Einspruchsmöglichkeit jeder/-s Beschäftigten gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses; unverzügliche Entscheidung des Wahlvorstands, ggfls. Berichtigung (und begründete Benachrichtigung gestrich	§ 3 WOLPersVG nener Beschäftigter)
	spätestens 1 Tag vor Beginn der Stimmabgabe	schriftliche (begründete) Mitteilung der Entscheidung des Walvorstands an den Einspruchsführer	nl- § 3 Abs. 2 WOLPersVG
6.	Aufnahme der Tätigkeit des Wahl- vorstands	des Personalrats (§ 12 Abs. 3 und 4, § 13 Abs. 4 LPersVG; 10 Werktage vor Erlass des Wahlausschreibens [Pkt. 8]),	Abs. 1 Satz 1 WOLPersVG  Abs. 1 Satz 2 WOLPersVG
7.	frühestens 6 Arbeitstage nach Bekanntgabe der Wahlvorstandsmitglieder,	Erlass eines Wahlausschreibens, von sämtlichen Mitgliedern des Wahlvorstands unterschrieben, <u>Inhalt:</u> § 6 Abs. 2 WOLPe	§ 6 WOLPersVG rsVG
	spätestens 6 Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe	Aushang des Wahlausschreibens (Abschrift, Abdruck) an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen, ggfls: zusätzlich (ausnahmsweise: auss elektronische Bekanntgabe	§ 6 Abs. 3 WOLPersVG chließlich) § 1 Abs. 4 WOLPersVG

Schritt Nr.	Wann?	Was?	Wo steht das im Gesetz?
8.	18 Kalendertage ab dem Tag nach Erlass des Wahl- ausschreibens (Einleitung der Wahl)	Einreichungsfrist für Wahlvorschläge; Inhalt, formale Erfordernisse: §§ 8 und 9 WOLPersVG	§ 7 WOLPersVG
09.	bis zum Ablauf der Einreichungsfrist	Entgegennahme und Prüfung der Wahlvorschläge; Vermerkung des Eingangs (Tag und Uhrzeit) auf den Vorschlägen; Prüfung anhand der §§ 8 Abs. 2 und 3 WOLPersVG, 11 LPersVG mit den Folgen aus § 10 WOLPersVG	§ 10 WOLPersVG
10.	nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 7 Abs. 2 Satz 1 WOLPersVG) und der Korrekturfrist (§ 10 Abs. 5 Satz 1 WOLPersVG)	Nachfristsetzung für die Einreichung von Wahlvorschlägen (6 Arbeitstage), wenn bei Gruppenwahl nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht für jede Gruppe ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt oder bei gemeinsamer Wahl kein gültiger Wahlvorschlag vorliegt	§ 11 WOLPersVG
11.	bei Verstreichen der Einreichungsfristen	Bezeichnung der Wahlvorschläge mit Ordnungsnummern in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Wahlvorstand (Losentscheid bei gleichzeitigem Eingang) und mit Familienund Vornamen der an erster und zweiter Stelle benannten Bewerberinnen/Bewerber (gemeinsame Wahl: Familien- und Vo Der für die Gruppen an erster Stelle benannten Bewerberinnen/I und mit einem eventuell im Vorschlag enthaltenen Kennwort	

Schritt Nr.	Wann?	Was?	Wo steht das im Gesetz?
12.	unverzüglich nach Ablauf der Einreichungs-, Korrektur-, Nachfrist; spätestens 5 Arbeitstage	Bekanntgabe der als gültig anerkannten Wahlvorschläge durch Aushang bis zum Abschluss der Stimmabgabe an den Stellen des Wahlausschreiben-Aushangs bzw. ggfls: zusätzlich (ausnahmsweise: ausschließlich) elektronische Bekanntgabe;	§ 13 WOLPersVG § 1 Abs. 4 WOLPersVG
	vor Beginn der Stimmabgabe	die Unterzeichnernamen werden <u>nicht</u> bekannt gemacht	§13 Abs. 2 WOLPesVG
13.	zum gegebenen Zeitpunkt	Protokollierung jeder Wahlvorstandssitzung, in der ein Beschlus gefasst wurde (Unterzeichnung durch alle Wahlvorstandsmitglie	•
14.	zum im Wahlausschreiben angegebenen Zeitpunkt	Durchführung der Wahlhandlung; zu beachten:	§§ 16 bis 19 WOLPersVG
		Wahlgrundsätze § 15 Abs. 1 S Ausübung des Stimmrechts, Stimmzettel, ungültige Stimmen	Satz 1, Abs. 2 u. 3 LPersVG § 15 WOLPersVG
		Eintragung in das Wählerverzeichnis als Voraussetzung für die Wahlrechtsausübung; Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag bei schriftlicher Stimmabgabe; Gruppenwahl: Stimmzettel für jede Gruppe; gemeinsame Wahl: alle Stimmzettel in derselben Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung, bei schriftlicher Stimmabgabe gilt das auch für die Wahlumschläge; Ausübung des Wahlrechts nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Stimme für den gesamten Wahlvorschlag) oder der Mehrheitswahl (Stimme für die einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen); Feststellung ungültiger Stimmzettel; Zählung mehrerer gleichlautender Stimmzettel in einem Wahlumschlag für eine Wahl als eine Stimme; verschriebene/versehentlich unbrauchbar gemachte Stimmzettel/ Wahlumschläge (bei Briefwahl) werden auf Verlangen gegen Rückgabe der der unbrauchbaren Wahlunterlagen durch neue ersetzt unter Vernichtung der unbrauchbaren Unterlagen im Beisein der Wählerin/des Wählers	
		Wahlhandlung	§ 16 WOLPersVG
		schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl)	§ 17 WOLPersVG

Schritt Nr.	Wann?	Was?	Wo steht das im Gesetz?
		Behandlung der schriftlich abgegebenen Stimmen Entnahme der Wahlumschläge aus den eingesandten Freiumschlägen Stimmzettelentnahme und Einlegen der Stimmzettel in gefaltetem Zust in die Wahlurne nach Vermerk der Stimmabgabe im Verzeichnis der Wahlberechtigten; verspätet eingegangene Freiumschläge werden mit Vermerk über den Eingangszeitpunkt ungeöffnet zu den Wahlunterlage und ungeöffnet vernichtet einen Monat nach Wahlergebnisbekanntgab	and einem en genommen
15.		Stimmabgabe in besonderen Fällen Anordnung schriftlicher Stimmabgabe bei nachgeordneten Stellen einer Dienststelle, die nicht nach § 5 Abs. 2 Satz 1, 2. Halbsatz LPersv selbständig sind, die räumlich weit entfernt liegen und nicht als selbstä gelten, und bei Dienststellen, die nach § 12 Abs. 2 LPersVG einer bena Dienststelle zugeteilt sind usw.	ndig
16.		Sonderbestimmungen (Verhältnis- oder Mehrheitswahl bei der Wahl mehrerer Personalratsmi Gruppenvertreter oder bei der Wahl eines Personalratsmitglieds, Grup	
17.	unverzüglich nach Abschluss der Stimmabgabe	öffentliche Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses nach Maßgabe des § 20 Abs. 2 bis 4 WOLPersVG; Vergleich der Zahl der in der Urne enthaltenen Stimmzettel mit der Zahl der gemäß Wählerverzeichnis abgegebenen Stimmen, Gütigkeitsprüfung der Stimmzettel; Addition der auf jede Vorschl sowie auf jede(n) Bewerber(in) entfallenen gültigen Stimmzettel; fortlaufende Nummerierung und Aufbewahrung zweifelhafter Stir	
18.	danach	Fertigung der Wahlniederschrift, von allen § 21 A Mitgliedern des Wahlvorstands unterzeichnet; Inhalt: § 21 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 6, Abs 2 WOLPersVG; Übersendung je einer Abschrift an die Dienststellenleitung und an die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften	Abs 1 Satz 1 WOLPersVG

Schritt Nr.	Wann?	Was?	Wo steht das im Gesetz?
19.	unverzüglich	Benachrichtigung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber, schriftlich gegen Empfangsbestätigung, erforderlichenfalls durch eingeschriebenen Brief; nach Ablauf von drei Arbeitstagen gilt die Wahl als angenommer	
20.	unverzüglich	zweiwöchiger Aushang der Namen der Gewählten an den Aushangstellen des Wahlausschreibens, ggfls: zusätzlich (ausnahmsweise: ausschließlich) elektronische Bekanntgabe	§ 23 WOLPersVG § 1 Abs. 4 WOLPersVG
21.	abschließend, mindestens bis zum Abschluss der nächsten Personalratswahl	Aufbewahrung der Wahlakten (Niederschriften, Bekanntmachungen, Stimmzettel, Freiumschläfür die schriftliche Stimmabgabe)	§ 24 WOLPersVG ge

Der Wahlvorstand hat über jede Sitzung eine Niederschrift zu erstellen, in der er einen Beschluss gefasst hat; die Niederschrift ist von allen Wahlvorstandsmitgliedern zu unterzeichnen (§ 14 WOLPersVG).

#### WAHL DER STUFENVERTRETUNGEN

Schritt Wann? Was?

Nr.

3. Kapitel WOLPersVG Wo steht das im Gesetz?

#### **BEZIRKSPERSONALRAT**

Für die Wahl des Bezirkspersonalrats gelten die §§ 1 bis 30 WOLPersVG entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist (§ 32 WOLPersVG). Im Folgenden wird lediglich auf Besonderheiten eingegangen.

1.	3 Monate vor Ablauf der Amtszeit des gegenwärtigen Bezirks- personalrates	Bestellung des Bezirkswahlvorstands; er übernimmt die Wahlleitung. In den einzelnen Dienststellen führen die örtlichen Wahlvorstände im Auftrag und nach den Richtlinien des Bezirkspersonalrates die Wahl durch.	§§ 16, 54 LPersVG, § 33 Abs. 1 WOLPersVG
2.	dann unverzüglich	Bekanntgabe des Bezirkswahlvorstandes in allen Dienst- stellen des Geschäftsbereichs der Mittelbehörde; Aushang bis zum Abschluss der Stimmabgabe durch die örtlichen Wahlvorstände ggfls: zusätzlich (ausnahmsweise: ausschließlich) elektronische Bekanntgabe	§ 33 Abs. 3 WOLPersVG
3.	Aufnahme der Tätigkeit des Wahlvorstands dann unverzüglich	Feststellung der regelmäßigen Beschäftigtenzahl und der Verteilung auf die Gruppen in den Dienststellen, Erstellen des Wählerverzeichnisses durch die örtlichen Wahlvorstände; schriftliche Mitteilung der Beschäftigtenzahl getrennt nach Gruppen und unter Angabe der Geschlechteranteile in den Gruppen an den Bezirkswahlvorstand	§ 34 WOLPersVG

Schritt Nr.	Wann?	Was?	Wo steht das im Gesetz?
4.	sodann	Ermittlung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirkspersonalrates und der Sitzverteilung auf die Gruppen durch den Bezirkswahlvorstand nach Maßgabe des § 54 Abs. 2 LPersVG	§ 35 WOLPersVG
5.	6 Arbeitstage nach Bekanntgabe der Mitglieder des Bezirkswahlvorstands, spätestens 6 Wochen vor dem letzten Tag der Stimm- abgabe	Erlass des Wahlausschreibens, Aushang durch örtlichen Wahlvorstand, ggfls: zusätzlich (ausnahmsweise: ausschließlich) elektronische Bekanntgabe Inhalt: § 37 Abs. 3 WOLPersVG, Ergänzungen durch örtlichen Wahlvorstand: § 37 Abs. 4 und 5 WOLPersVG	§ 37 WOLPersVG
6.	(zusammen mit Wahl des Personalrates)	Stattfinden der Wahl des Bezirkspersonalrates ("Soll"- Bestimmung)	§ 36 WOLPersVG
7.	parallel zu Personalratswahl	Stimmabgabe und Stimmzettel nach den Maßgaben des	§ 40 WOLPersVG
		Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses nach	§ 41 WOLPersVG

#### **HAUPTPERSONALRAT**

Für die Wahl des Hauptpersonalrates gelten die §§ 32 bis 41 WOLPersVG entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist (§ 43 WOLPersVG).

- 1. Der Hauptwahlvorstand leitet die Wahl des Hauptpersonalrats (§ 44 WOLPersVG)
- 2. Die Durchführung der Wahl richtet sich nach § 45 WOLPersVG.

#### **GESAMTPERSONALRAT**

Für die Wahl des Gesamtpersonalrats gelten die §§ 32 bis 41 entsprechend. An die Stelle des Bezirkswahlvorstands tritt dabei der Gesamtwahlvorstand (§§ 47 WOLPersVG, 57 Abs. 1 Satz 2, 54 Abs. 2 LPersVG).